



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau
Dr. Valerie Wilms MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 17.08.2012
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 102/August:

Was unternimmt die Bundesregierung bezüglich der Sicherheit an Bahnstrecken, um Unfälle wie zuletzt am Moislinger Loreleiweg in Lübeck, bei dem ein sechsjähriges Mädchen ums Leben kam, zu vermeiden, und wie steht die Bundesregierung zu einem möglichen Rechtsanspruch auf Schutzanlagen an besonders sensiblen Bahnstrecken (insbesondere in Wohngebieten und in der Nähe von Schulen, Kindergärten oder Sportanlagen)?

beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) liegt die ausschließliche Verantwortung für die Sicherheit der Eisenbahnstrecken des Bundes bei der DB AG. Die DB Netz AG trägt als Infrastrukturunternehmen die Verkehrssicherungspflicht; zugleich obliegt ihr die Gewährleistung der Betriebssicherheit der Eisenbahnen.

Im Eisenbahnrecht sind – ebenso wie im Straßenrecht – einschlägige Regelungen über die allgemeine Verpflichtung zur Einfriedung der Verkehrsanlagen nicht vorhanden. Die Pflicht zur Vorhaltung von Einfriedungen kann sich aber aufgrund einer Planfeststellung, eines Vertrages, einer Auflage oder als Folge einer Verkehrssicherungspflicht ergeben. Die von der Rechtsprechung entwickelte Verkehrssicherungspflicht bringt zwar zum Ausdruck, dass jeder, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Es muss jedoch nicht für alle erdenklichen Möglichkeiten eines Schadeneintritts Vorsorge getroffen werden. Vielmehr sind nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherungserwar-

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

tungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren geeignet sind, Gefahren tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung drohen. Es wird folglich nur in besonderen Fällen notwendig sein, Einfriedungen vorzuhalten, zumal das unbefugte Betreten von Bahnanlagen gemäß §§ 62, 63 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt ist und der Verstoß hiergegen eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 b EBO darstellt. Hierzu wird insbesondere auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 07.06.1977 (Az.: 9 U 5/7), des OLG Nürnberg vom 24.10.2001 (4 U 2450/01) und des OLG Koblenz vom 02.12.2002 (12 U 461/02) hingewiesen.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen hat sich der Unfall auf Höhe des Fasanenwegs ereignet. Dort ist die Eisenbahnstrecke durch eine mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Böschung von der Bebauung getrennt. Inwiefern eine Verpflichtung zu einer zusätzlichen Einfriedung besteht, wird im Rahmen der Unfalluntersuchung eruiert.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann